



Satzung

§1 Name und Sitz des Vereines

Der am 11. April 1959 gegründete Verein führt den Namen „MUSIKVEREIN UNTERBOIHINGEN e.V.“ und hat seinen Sitz in Wendlingen am Neckar. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und somit ein rechtsfähiger Verein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung der Volks- und Blasmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Kultur zu erhalten und auszubauen. Zur Erreichung des Vereinszwecks unterhält der Verein ein Orchester. Die erforderlichen Instrumente werden nach Möglichkeit vom Verein beschafft, ebenso das Notenmaterial.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch

- a) regelmäßige Übungsstunden,
- b) Veranstaltungen, Konzerte, Platzkonzerte usw.,
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- d) Teilnahme an Musikfesten des Kreis-, Landes- und Bundesverbandes sowie bei Wertungsspielen und
- e) Schulung und Ausbildung von Jungmusikern.

Der Verein wird politisch und konfessionell neutral geführt. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) Fördermitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder, insbesondere Musiker der Orchester, Ausschussmitglieder und

Vorstände. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ehrenmitglieder sind Mitglieder wie in §6 behandelt.

3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Voraussetzung für eine geordnete Mitgliedschaft bietet, die Zwecke und die Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Über den Antrag der Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei Minderjährigen sind der Aufnahmeantrag und eine Übernahme der Zahlungsverpflichtung von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit Erreichen der Volljährigkeit geht die Zahlungsverpflichtung ohne weitere Benachrichtigung allein auf das Mitglied selbst über. Mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags tritt die Mitgliedschaft in Kraft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit Zahlungen von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Zuvor muss eine schriftliche Mahnung an die zuletzt bekannt gegebene Mitgliederanschrift erfolgen. Das betroffene Mitglied muss vor einer Streichung nicht angehört werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Als Ausschussmitglied ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar. Als Vorstandsmitglied ist jedes volljährige Mitglied wählbar. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse des Vereins sowie die vom Ausschuss aufgestellte Vereinsordnung einzuhalten und das Ansehen des Vereins zu wahren.

2. Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe nach den Bedürfnissen des Vereins durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die aktiven Mitglieder wie in §4 Abs.2 näher bezeichnet, haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Dessen Höhe wird nach den Bedürfnissen des Vereins durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu bezahlen.
3. Das Orchester spielt allen Mitgliedern zum 60., 70., und ab dem 75. Geburtstag alle 5 Jahre ein Ständchen; ferner bei der goldenen und diamantenen Hochzeit der Mitglieder sowie bei der Hochzeit der aktiven Mitglieder. Bei der Beerdigung eines Mitglieds spielt das Orchester die Trauermusik. In jedem Falle ist der Vorstand rechtzeitig zu benachrichtigen.
4. Näheres regelt die Vereinsordnung.
4. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden zu Beginn der Amtsperiode nach Aufgabengebieten aufgeteilt und von den zuständigen Ressortleitern eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahrgenommen. Die festgelegte Aufgabenverteilung sowie die Einzelheiten der Arbeitsweise des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.
5. Ein Vorstandsmitglied ist für die Kassenführung verantwortlich. Zum Schluss eines Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht angefertigt, welcher an der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kasse zu prüfen und einen Prüfungsbericht zu geben. Die Kassenprüfer und der übrige Vorstand haben jederzeit das Recht Kassenprüfungen vorzunehmen.
6. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands berufen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse zu bilden und einzusetzen.

§6 Ehrungen

Für 25-jährige und 50-jährige Vereinszugehörigkeit werden die Mitglieder geehrt. Die aktiven Mitglieder werden für 10, 20 und 30-jährige Aktivität mit einem Erinnerungsgeschenk geehrt. Weitere Ehrungen und Sonderehrungen werden durch den Ausschuss festgelegt. Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der Ausschuss und
 - c) die Generalversammlung.
2. Der Vorstand haftet für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, den er in Erfüllung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist nicht beschränkt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandssprecher und seinen Stellvertreter.
3. Die Vorstandsmitglieder nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. An Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Ausschuss.

§9 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Beisitzern.
2. Der Ausschuss entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Ausschuss stellt eine Vereinsordnung auf. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das gemäß der Geschäftsordnung des Vorstandes zur Ausschussleitung bestimmte Vorstandsmitglied oder dessen in ihr bestimmter Stellvertreter anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Ausschusssitzungen werden vom Vorstand einberufen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung angegeben werden. Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere Mitglieder heranziehen. Diese haben nur beratende Stimme. Die Ausschussmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Alle Ausschussmitglieder erfüllen ihre Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen.
3. Näheres regelt die Vereinsordnung.

§10 Die Generalversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Generalversammlung (Mitgliederhauptversammlung) statt. Der Termin wird vom Ausschuss festgelegt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung über das Amtsblatt der Stadt Wendlingen „s' Blättle“. Die Einberufung hat rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher zu erfolgen. In gleicher Weise ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern der Vorstand dies für erforderlich hält und der Ausschuss die Einberufung beschließt oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter der Angabe der Gründe schriftlich beantragen. Die Generalversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, außer bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der einfachen Mehrheit des Vorstands unterzeichnet wird.

2. Aufgaben der Generalversammlung:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Ausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstandes und des Ausschusses.
- d) Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und des Ausschusses.
- e) Wahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- g) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand / Ausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat.
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- i) Entscheidung über gestellte Anträge.

§11 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Zu einer Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Änderungen an der Satzung, die vom Amtsgericht angestrengt werden, können vom Vorstand ohne Genehmigung der Generalversammlung durchgeführt werden.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Musikvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins abzüglich aller Verbindlichkeiten an die Katholische Kirchengemeinde St. Koloman mit Sitz in Wendlingen.

Diese hat es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die am 06. April 2017 durch die Generalversammlung beschlossene Satzung setzt die Satzung vom 08. Juni 2010 außer Kraft.

Wendlingen, 06. April 2017